

Branddesigners **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

1.1. Sämtliche Aufträge und Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern entfalten für diese ausschließlich dann rechtliche Gültigkeit, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich vereinbart werden und verpflichten jeweils lediglich in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrags können eine oder mehrere der folgenden Leistungen sein:

- Entwicklung von Design-Konzepten für Ladenbau und andere designspezifische Leistungen
- Herstellung von dreidimensionalen Schaubildern bzw. Perspektiven
- Prinzipzeichnungen zur Werksplanung
- Präsentationsgestaltung
- Bildnachbearbeitung bzw. –einarbeitung in Photos
- Beratung (telefonisch oder vor Ort)
- Sonstige Leistungen der Kreativwirtschaft und des reglementierten Gewerbes TB Innenarchitektur
- Überwachung der Prototypen- und Serienproduktion

3. Preise, Steuern, Gebühren

3.1. Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Euro, exklusive Umsatzsteuer. Sie beziehen sich ausschließlich auf den jeweils vorliegenden Auftrag.

3.2. Die Abrechnung erfolgt in Manntagen. Ein Manntag umfasst acht Arbeitsstunden einer Arbeitskraft während der Geschäftszeiten des Auftragnehmers. Diese gelten von Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 18.30 Uhr.

Für die Berechnung der Wochenend- und Überstundenzuschläge ist der Wert einer Arbeitsstunde, deren Wert auf der Grundlage eines Manntages errechnet wird, heranzuziehen und diesem ein Aufschlag von 60% hinzuzurechnen.

3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Lizenzrechte

4.1. Allgemeine Abschlagszahlungen für die Abtretung von Lizenzrechten, somit eine Weitergabe an den Auftraggeber und allenfalls in weiterer Folge auch an dessen Auftraggeber, sind gesondert zu behandeln und entsprechend dem jeweiligen Auftragswert abzugelten.

Das Urheberrecht bleibt davon in jedem Fall unberührt.

5. Liefertermin

5.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine zur Erfüllung möglichst genau einzuhalten.

Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt, somit zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen die jeweils notwendigen Leistungen erbringt und notwendige Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt.

Lieferverzögerungen und allfällig notwendig gewordene Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. Informationen des Auftraggebers oder durch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind nicht vom Auftragnehmer zu vertreten und können daher nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen.

Daraus resultierende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

5.2. Umfasst ein Auftrag mehrere Einheiten, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen in Teillieferungen zu erbringen und auch Teilrechnungen zu legen.

6. Änderungen

6.1. Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung ergeben, werden im Auftragsanbot behandelt. Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert nach Manntagen bzw. Überstunden, jeweils nach Absprache mit dem Auftraggeber, behandelt.

7. Zahlung

7.1. Das Honorar (inkl. USt) des Auftragnehmers ist spätestens vierzehn Tage nach Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ohne Abzug und spesenfrei fällig. Für allfällige Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

7.2. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen bildet eine wesentliche Bedingung für die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer. Dieser ist bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche damit verbundene Kosten sowie der entgangene Gewinn sind dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu ersetzen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

8. Rücktrittsrecht

8.1. Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden diesen von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten diesem die Festsetzung eines neuen Liefertermins.

8.2. Stornierungen des Auftraggebers sind nur schriftlich möglich und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte (Teil)Leistungen werden dem Auftraggeber übergeben und werden diesem verrechnet.

Ist der Auftragnehmer mit der Stornierung des Auftrages einverstanden, kann er neben der Verrechnung der bislang erbrachten Leistungen bzw. bis dahin angelaufenen Kosten überdies eine Stornogebühr in der Höhe von 40% des Teiles des Gesamtauftrages, der noch nicht in der vorgenannten Weise berücksichtigt worden ist, verrechnen.

9. Haftung

9.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist, soweit gesetzlich zulässig, in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Urheberrecht

10.1. Der Auftragnehmer gilt in jedem Fall als Urheber der von ihm erdachten und erbrachten Entwurfsarbeit und der von ihm erbrachten sonstigen Leistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits – sofern dies nicht anders gewünscht wird – im Falle einer Veröffentlichung seiner Leistung zur namentlichen Nennung des Auftraggebers.

11. Geheimhaltung

11.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Rahmen seiner Aufträge zugegangenen Informationen über die sich im Stadium der Bearbeitung befindlichen Projekte und derartige Informationen Dritten nicht zukommen zu lassen.

Die Verpflichtung gilt auch für allfällige Sub-Auftragnehmer.

Die Geheimhaltung erstreckt sich auch auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtlich betriebliche Kenntnisse über Belange des Auftraggebers sowie dessen Kunden.

12. Sonstiges

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein bzw. unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt.

Für diesen Fall werden die Vertragsteile partnerschaftlich zusammenwirken, um eine der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu finden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1. Erfüllungsort ist Wien.

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.

Für Verträge mit Verbrauchern gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als ihnen nicht zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Soweit dies nicht abweichend vereinbart wird, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts auch dann, wenn ein Vertrag im Ausland durchgeführt wird bzw. einer der Vertragsteile seinen Sitz nicht in Österreich hat.

-
- Ich habe die vorstehenden AGB der Branddesigners, Inh. Dipl.-Designers Mag. Philipp Alexander Brandstätter, Zollergasse 6/5, A-1070 Wien, gelesen und akzeptiere diese in vollem Umfang.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Firmenstempel